

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl 2023 in der Stadt Schwentental

Gemäß § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit auf, für die am **14. Mai 2023** stattfindende Gemeindewahl Wahlvorschläge einzureichen.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 auf Grundlage der §§ 8 und 9 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) das Wahlgebiet der Stadt Schwentental in 12 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung wurde auf der Internetseite der Stadt Schwentental unter www.schwentental.de (Menü Verwaltung und Politik – öffentliche Bekanntmachungen) und durch Aushang bekannt gemacht.

In den 12 Wahlkreisen der Stadt Schwentental wird je eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt. Darüber hinaus werden im Wahlgebiet 11 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Abs. 1 GKWG einreichen

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien oder Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt sind (Wahlgebiet für die Gemeindewahl ist das Gemeindegebiet der Stadt Schwentidental) und
3. seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum

20. März 2023, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Schwentidental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentidental, eingereicht werden (§ 19 GKWG). Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung für Schleswig-Holstein.

Die erforderlichen amtlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge können beim Wahlamt der Stadt Schwentidental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentidental, Zimmer 7 angefordert bzw. abgeholt werden. Zudem stehen sie auf der Homepage www.schwentidental.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung und Politik – Gemeindewahl 2023“ zum Download zur Verfügung.

Schwentidental, den 26.09.2022



(stv. Gemeindewahlleiterin)